Gemeinsamer

Bebauungsplan

der Gemeinden Bokensdorf und Tappenbeck

„Wochenendhausgebiet Kirchweg"

Kreis Gifhorn M. 1:1000

Übersicht 1:25000

Textliche Festsetzungen

Im Wochenendhausgebiet sind zulässig: Ausschließlich Wochenendhäuser, deren Grundfläche nicht größer als 30 qm ist. Die Häuser sind ohne Keller zu errichten.

Die Mindestgröße der Grundstücke für die Wochenendhäuser beträgt 400 qm. Der Brandschutzstreifen, die ausgewiesenen privaten Verkehrsflächen, die Böschungen und die Wasserflächen gelten in diesen Flächen nicht mit einbezogen werden.

Das eingetragene Sichtdreieck ist von baulichen Anlagen und Bepflanzungen sowie jeglicher Sichtbehinderung von mehr als 0,80m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Ausnahme gemäß §31 BBauG: Die Grenz- und Wegeabstände der überbaubaren Flächen können ausnahmsweise, wenn die Erhaltung des Baumbestandes, bzw. die Bodengegebenheiten an Ort und Stelle es notwendig machen, bis zu einem Grenzabstand von mindestens 5,00 m überschritten werden. Der Abstand der Gebäude untereinander darf 10,00 nicht unterschreiten.

Gemäß § 14 der BAVO sind zulässig:
a.) Nebenanlagen für Heizung und Grundstückspflege, deren Grundfläche nicht größer als 5qm ist und die unmittelbar an die Wochenendhäuser angebaut werden.
b.) Befestigung von Sitzflächen und Wegen ohne Überdachung.

Die Errichtung von Garagen ist nicht zulässig.
Nebenanlagen sind im Brandschutzstreifen nicht gestattet.

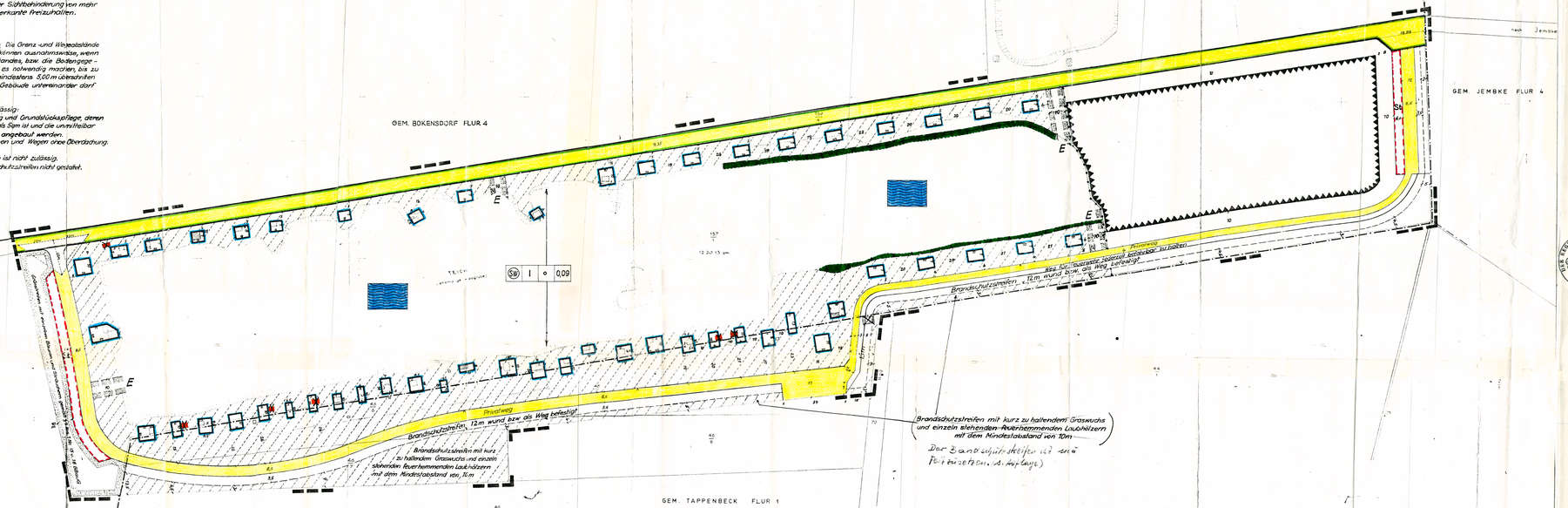
GEM. BOKENSDORF FLUR 4
GEM. JEMBKE FLUR 4
GEM. TAPPENBECK FLUR 1
nach Jembke
von Rühen
Sw I o 0,09
Brandschutzstreifen, 12m wund bzw. als Weg belastigt
Brandschutzstreifen mit kurz zu haltendem Graswuchs und einzeln stehenden feuerhemmenden Laubhölzern mit dem Mindestabstand von 10m
Brandschutzstreifen mit kurz zu haltenden Graswuchs und einzeln stehenden feuerhemmenden Laubhölzern mit dem Mindestabstand von 10m
Der Sandweg (Teilstück ist neue Feldzufahrt, s. Aufgabe)
Weg für Gemeinde zulässig befahrbar zu halten
Anlieger
Wendeplatz
Bauernwald
Bauernwald
Bauernwald